

**Gemeinde Schopfloch
Landkreis Freudenstadt**

**BEBAUUNGSPLAN
„METTSTETTER WEG, ERWEITERUNG,
1. ERWEITERUNG UND 2. ÄNDERUNG“**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Schopfloch

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

17.12.2020

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellungen des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird nur der nachfolgend aufgeführte Hinweis zum Bebauungsplan geändert. Alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mettstetter Weg, Erweiterung, 1. Erweiterung und 1. Änderung“ mit Rechtskraft vom 28.11.2014 bleiben unverändert erhalten.

II. Örtliche Bauvorschriften

Alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mettstetter Weg, Erweiterung, 1. Erweiterung und 1. Änderung“ mit Rechtskraft vom 28.11.2014 gelten unverändert weiter.

III. Hinweise

Ziffer 5 der Hinweise wird zum Brandschutz wie folgt geändert:

5. Massnahmen zum Brandschutz

Das Plangebiet ist mit einer Löschwasserversorgungsleitung DN 200 zu erschließen. Damit alleine aber ist die geforderte Löschwassermenge von 3.200 l/Min nicht zu erbringen. Es sind mindestens 3 Hydranten DIN 100 vorzusehen, je einer auf der Nord-, Ost und Westseite des Geländes (siehe Planeintrag). Über zusätzliche Löschwasservorratsbehälter wird im Rahmen eines konkreten Baugesuches entschieden.

Freistehende sowie aneinander gebaute Industrie- und Gewerbebauten mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 5.000 m² müssen eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben. Umfahrten müssen die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen (VwV Feuerwehrflächen).

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 01.09.2020 für die Sitzung am 17.09.2020

Geänderte Fassung vom 17.12.20 für die Sitzung am 17.12.20

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Schopfloch, den 17.12.2020

.....
Klaas Klaassen (Bürgermeister)